



Der Wahlleiter

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in den Senat, in die Fakultätsräte, in die Fachschaftsvertretungen und in das studentische Parlament

An der Hochschule Landshut sind gemäß Art. 38 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) die Vertreter und Vertreterinnen im Senat (Art. 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG), in den Fakultätsräten (Art. 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 bis 7 BayHSchG), in den Fachschaftsvertretungen (§ 54 Abs. 1 Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut –GO-) und im studentischen Parlament (§ 51 GO) von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl neu zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das im Wählerverzeichnis eingetragen ist (§§ 3, 4 BayHSchWO).

Die Amtszeit der neu zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen beginnt am 1. Oktober 2021; sie endet für die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden am 30. September 2022 und für die Vertreter und Vertreterinnen der übrigen Gruppen am 30. September 2023.

Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule Landshut, das der betreffenden Gruppe zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses angehört. Das Wählerverzeichnis wird am

Donnerstag, 13. Mai 2021

geschlossen. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur der / die Wahlberechtigte ausüben, der / die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 4 Abs. 1 BayHSchWO); für die Ausübung des Wahlrechts für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsrat und in die Fachschaftsvertretung ist die Eintragung im Wählerverzeichnis bei der entsprechenden Fakultät notwendig.

Wahlbenachrichtigung

Jeder / jede Wahlberechtigte, der / die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält eine Wahlbenachrichtigung; diese wird am **Mittwoch, 5. Mai 2021**, per Email an die Hochschul-emailadresse versendet. Aus der Wahlbenachrichtigung ist ersichtlich, in welcher Gruppe und für welche Kollegialorgane das Mitglied wahlberechtigt ist.

Wählerverzeichnis

Ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses liegt im Wahlamt (Raum N1.14) in der Zeit von

Montag, 10. Mai 2021, bis einschließlich Mittwoch, 12. Mai 2021,

aus. Zur Vermeidung eines erhöhten Ansteckungsrisikos werden vorzugsweise schriftliche Anfragen **per Mail unter hochschulwahl@haw-landshut.de** zum Wählerverzeichnis beantwortet. Eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis kann auf Grund der Pandemiesituation

werktags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

nur nach Terminabstimmung (per Mail unter hochschulwahl@haw-landshut.de) mit dem Wahlamt eingesehen werden. Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der / die Betroffene, gegen die Eintragung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, kann jeder / jede Wahlberechtigte spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am

Freitag, 14. Mai 2021,

schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen.

Anzahl der zu wählenden Gruppenvertreter

Unbeschadet Art. 40 Abs. 1 BayHSchG ist folgende Anzahl von Vertretern aus der jeweiligen Gruppe zu wählen:

Vertreterinnen und Vertreter der	für den Senat	für jeden Fakultätsrat	für jede Fachschaftsvertretung	für das studentische Parlament
Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen	6	6		
Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen	1	2		
Gruppe der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen	1	1		
Gruppe der Studierenden	2	(1)	7 <u>Ausnahme:</u> Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen: 8	12

Soweit der Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglied des Organs (§ 1 Abs. 2 BayHSchWO).

Nach Art. 40 Abs. 1 BayHSchG sind Gremien auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter und Vertreterinnen gewählt werden als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind.

⁽¹⁾Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten sind nach § 54 Abs. 3 GO jeweils der/die erste und der/die zweite Fachschaftssprecher oder –sprecherin.

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, in der Zeit von

Donnerstag, 29. April 2021, bis Mittwoch, 12. Mai 2021, 16:00 Uhr,

Wahlvorschläge getrennt nach Organen (Senat, Fakultätsrat, Fachschaftsvertretung, studentisches Parlament) beim Wahlamt der Hochschule Landshut einzureichen.

Aufgrund der besonderen Situation besteht für die Wahlen 2021 die Möglichkeit, die Unterschriften für die Wahlvorschläge per Scan einzuholen und auch die Wahlvorschläge und Einverständniserklärungen per Scan dem Wahlamt unter hochschulwahl@haw-landshut.de zukommen zu lassen.

Formblätter für Wahlvorschläge sind beim Wahlamt und auf der Homepage der Hochschule Landshut unter Hochschule >> Rechtliche Angelegenheiten >> Hochschulwahlen erhältlich. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am **Donnerstag, 27. Mai 2021**, durch Aushang in und auf der Homepage der Hochschule Landshut, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, bekanntgegeben.

Die Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform und sind für jedes Kollegialorgan und jede Gruppe getrennt einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Vorschlagenden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, unterzeichnet sein:

- Wahlvorschläge für die Wahl der **Vertreter und Vertreterinnen** im **Senat** müssen von mindestens **zehn** in der jeweiligen Gruppe Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- Wahlvorschläge für die Wahl der **Vertreter und Vertreterinnen** in den **Fakultätsräten** müssen von mindestens **fünf** in der jeweiligen Gruppe Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- Wahlvorschläge für die Wahl der **Vertreter und Vertreterinnen** in den **Fachschaftsvertretungen** müssen von mindestens **zehn** in der jeweiligen Fakultät wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet sein.
- Wahlvorschläge für die Wahl der **Vertreter und Vertreterinnen** der weiteren Vertreter der Studierenden im studentischen Parlament müssen von mindestens **zehn** wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet sein.

Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, genügt die Unterzeichnung durch **einen** Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 4 S. 3 BayHSchWO).

Vor diesem Hintergrund ist bezüglich der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen in den Fakultätsräten zu berücksichtigen, dass bei den Hochschulwahlen 2019 folgenden Gruppen weniger als 20 Wahlberechtigte angehörten:

Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen:

- Fakultät Betriebswirtschaft
- Fakultät Informatik
- Fakultät Interdisziplinäre Studien
- Fakultät Soziale Arbeit

Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

- Fakultät Betriebswirtschaft
- Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
- Fakultät Informatik
- Fakultät Interdisziplinäre Studien
- Fakultät Maschinenbau
- Fakultät Soziale Arbeit

Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

- Fakultät Betriebswirtschaft
- Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen
- Fakultät Informatik
- Fakultät Interdisziplinäre Studien
- Fakultät Maschinenbau
- Fakultät Soziale Arbeit

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung des Wahlvorschlages aus. **Dies gilt nicht**, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

Die Vorschlagenden müssen bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlags neben ihrem Namen und Vornamen die Amts- oder Berufsbezeichnung sowie die Stelle, an der sie tätig sind, angeben. Studierende müssen die Fakultät angeben, der sie angehören; der Studiengang kann zusätzlich genannt werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher/welche der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt der/die Vorschlagende als berechtigt, der/die an der ersten Stelle unterzeichnet hat.

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Ein Wahlberechtigter kann für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur **einen** Wahlvorschlag unterstützen.

Die Zahl der Kandidaten/Kandidatinnen eines Wahlvorschlags darf höchstens **das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter** betragen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und § 58 Abs. 1 GO i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 2 BayHSchWO).

Damit ergeben sich für die Zahl der Bewerber eines **Wahlvorschlages folgende Höchstzahlen:**

Gruppe	Senat	Fakultätsrat	Fachschaftsvertretung	weitere Vertreter/-innen der Studierenden im studentischen Parlament
Höchstzahl der Kandidaten in der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen	18	je 18		
Höchstzahl der Kandidaten in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen	3	je 6		
Höchstzahl der Kandidaten in der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen	3	je 3		
Höchstzahl der Kandidaten in der Gruppe der Studierenden	6		Pro Fakultät je 21 Ausnahme: Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen: 24	36

Die Namen der einzelnen Bewerber/Bewerberinnen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit **fortlaufenden Nummern** zu versehen. Dabei sind Familienname, Vorname, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Stelle bzw. Fakultät, in der der Bewerber/die Bewerberin tätig ist bzw. der er/sie angehört, anzugeben. Bei Studierenden ist neben Namen und Vornamen auch der Studiengang, in dem der Bewerber/die Bewerberin immatrikuliert ist, anzugeben. Soweit es zur Unterscheidung von Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben.

Dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung (Kennwort) gegeben werden.

Mit dem Wahlvorschlag ist die **schriftliche Einverständniserklärung** der in ihm genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Das Formblatt hierfür ist im Wahlamt und auf der Homepage der Hochschule Landshut unter Hochschule >> Rechtliche Angelegenheiten >> Hochschulwahlen erhältlich. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten werden durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag gestrichen.

Ein Bewerber darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf **einem** Wahlvorschlag und zwar nur **einmal** aufgeführt werden. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die auf mehreren Wahlvorschlägen zu einem Kollegialorgan mit seinem/ihrem Einverständnis aufgeführt wird, wird von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Wahltermin und Briefwahl

Die Hochschulwahl wird am 10. Juni 2021 auf Grund der Corona-Pandemie mit Blick auf § 21 Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ausschließlich als **Briefwahl** (§ 12 BayHSchWO) durchgeführt.

Alle Wahlberechtigten erhalten die Stimmzettel per Post an die im SB-Portal bzw. an die bei der Personalabteilung angegebene Adresse. Die Studierenden werden aufgefordert bis zum 10. Mai 2020 im SB-Portal (zu finden auf der Homepage unter: Startseite >> Hochschule >> Zentrale Services >>Service IT >> Dienste >> SB-Portal) die Adresse für die Zusendung der Briefwahlunterlagen zu aktualisieren. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftlichen und künstlerischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aufgefordert, bei Bedarf, bis zum 10. Mai 2020 in der Personalabteilung die Adressdaten zu aktualisieren.

Für eine ordnungsgemäße Zustellung der Briefwahlunterlagen ist außerdem sicherzustellen, dass der Briefkasten der angegebenen Adresse sichtbar mit dem Namen beschriftet ist.

Die Briefwahlunterlagen werden **ab Dienstag, 25. Mai 2021** versandt und sind portofrei an das Wahlamt der Hochschule Landshut zurückzusenden oder in den Hausbriefkasten der Hochschule (vor dem Haupteingang zum Gebäude N) einzuwerfen.

In jedem Fall muss der Wahlbrief so rechtzeitig abgesandt werden, dass er spätestens am Wahltag

Donnerstag, 10. Juni 2021, 16:00 Uhr

beim Wahlleiter der Hochschule Landshut eintrifft. Zu spät eingegangene Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.

Bitte beachten Sie, dass die Hochschulwahl nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen durchgeführt wird. Es handelt sich dabei um eine persönliche und geheime Wahl. Daher ist den Wahlunterlagen eine Erklärung an Eides statt beigefügt. Diese muss unterschrieben dem Briefwahlumschlag beigefügt werden. Sie darf **NICHT** in das Stimmzettelkuvert gesteckt werden, da ansonsten die Stimmzettel nicht ausgewertet werden können (Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl!).

Sonstiges

Ein Text der Wahlordnung liegt im Wahlamt der Hochschule Landshut, Zimmer N1.14, zur Einsicht aus und ist zu finden auf der Homepage der Hochschule Landshut unter Hochschule >> Richtlinien und sonstige Rechtsvorschriften.

Auskünfte in allen Wahlangelegenheiten erteilt das Wahlamt der Hochschule Landshut, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, Raum N1.14, Telefon 0871 – 506 358, hochschulwahl@haw-landshut.de.

Sofern Sie das Wahlamt persönlich aufsuchen wollen, ist nach den Maßgaben zum Infektionsschutz im Rahmen der COVID-19-Pandemie eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Landshut, 15.04.2021

Der Wahlleiter



Johann Rist
Kanzler

Aushang am 15.04.21

Abnahme am.....